

Info-Brief

Mein Betreuer als Erbe

Annahme und Ausschlagung – Bestattungspflichten –
Bestattungsbeihilfe – Testamentsvollstreckung - Leistungsbezug

Liebe Leserin, lieber Leser,

absehbar oder unverhofft kommt es in der Rechtlichen Betreuung immer wieder vor, dass betreute Menschen zu Erben werden. Dabei sind für Betreuer:innen Grundkenntnisse über die wesentlichsten erbrechtlichen Themen in diesem Bereich erforderlich. Die Veranstaltung gab dazu einen Überblick.

Ergänzend zur Veranstaltung sollte im jeweiligen Einzelfall das Gericht benachrichtigt werden und Beratung in Anspruch genommen werden. Bei komplexen Fällen sollte auch anwaltliche Beratung erfolgen. Auch hier können Betreuer:innen Inhalte schneller verstehen und umsetzen, wenn sie bereits ein Basiswissen mitbringen.

Aktuell ging es kurz um das am 1.12.2021 in Kraft tretende Wohnteilhabegesetz. Dieses stärkt Selbstbestimmung und Teilhabe von Bewohner in Heimen, besonderen Wohnformen und Wohngemeinschaften. Zukünftig werden auch Träger vermehrt durch die Heimaufsicht bei der Umsetzung dieser Rechte beaufsichtigt. Auch der Schutz der Bewohner wird verbessert.

Weiter wurde zur „kleinen Pflegereform“ informiert. Diese tritt zum Jahresbeginn 2022 in Kraft und führt zu einer Verringerung von Eigenanteilen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Erhöhungen bei Pflegesachleistungen sowie Verbesserungen bei zusätzlichen Betreuungsleistungen, Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Zu diesen und anderen Themen werden wir in den Veranstaltungen 2022 informieren.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 8 / 27.10.2021



Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



[btv_lebenshilfe.berlin](https://www.instagram.com/btv_lebenshilfe.berlin)

Mein Betreuer als Erbe

Annahme – Bestattung – Testamentsvollstreckung - Leistungsbezug

Ein Erbfall tritt beim Tod einer natürlichen Person ein. Die verstorbene Person wird dann als Erblasser:in bezeichnet. Das gesamte Vermögen der Erblasser:in geht auf die Erben über. Das Erbe wird damit in der Regel Teil des Vermögens des Erben. Dies gilt auch im „negativen Sinn“, also auch für Verbindlichkeiten und Schulden der Erblasser:in.

In der Rechtlichen Betreuung können Betreuer:innen vertreten, wenn der Aufgabenkreis Vermögenssorge, Erbschaftsangelegenheiten oder eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist. Auch hier können betreute Personen „parallel“ zu Betreuer:innen rechtsverbindlich handeln, soweit sie nicht geschäftsunfähig sind oder ein Einwilligungsvorbehalt für diese Bereiche angeordnet worden ist.

Erbfolge und Pflichtteilsberechtigte

Erblasser:innen können eigene Regelungen zur Erbfolge treffen (=gewillkürte Erbfolge). Dies kann z.B. in einem Testament sein.

Liegen keine Regelungen vor, greift die gesetzliche Erbfolge. Hier sind zuerst die Abkömmlinge der Erblasser:in Erben. Daneben treten Ehe- bzw. Lebenspartner (LPartG). Ist in diesem sogenannten ersten Rang kein Erbe vorhanden, folgen weitere Ränge: Eltern und deren Abkömmlinge, Großeltern und deren Abkömmlinge usw.

Sind gesetzliche Erben von der Erblasser:in von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, können sie einen Anspruch auf den Pflichtteil haben. Der Pflichtteil richtet sich gegen den oder die Erben. Er beschränkt sich auf Ansprüche in Geld. Die Höhe ist gesetzlich geregelt. Sie ist geringer als der ursprüngliche Erbteil. Ein kompletter Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge (umgangssprachlich: Enterbung) ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Allein- und Miterben

Ist nur ein Erbe vorhanden, spricht man von einem Alleinerben. Erben mehrere Personen, werden diese als Miterben bezeichnet. Das Erbe wird dann gemeinschaftlich verwaltet und muss auseinandergesetzt (getrennt) werden. Sie können in der Regel nur gemeinsam Entscheidungen treffen. Die Erbanteile können dabei je nach Anteil unterschiedlich hoch sein. Die Höhe entspricht dem Stimmanteil bei gemeinsamen Entscheidungen. Betreuer:innen von Erben müssen auch hier die üblichen Genehmigungspflichten, z.B. bei Grundstücksverkäufen, beachten.

Vorerbe und Nacherbe

Eine besondere Form der Testamentsgestaltung ist die Festlegung einer Vor- und Nacherbfolge. Das Erbe fällt dann zeitlich versetzt erst beim Vorerben und dann beim Nacherben an. Zunächst wird nur der Vorerbe Erbe. Der Nacherbe erbt erst bei Eintritt des festgelegten Nacherbenfalls, häufig bei Tod des Vorerben. Der bekannteste Fall ist hier das sog. Berliner Testament.

Testamentsvollstreckung

Bei der Testamentsvollstreckung hat der Erblasser eine Person benannt, die seine Anordnungen zur Abwicklung oder Verwaltung des Erbes ausführt. Diese Konstellation kann sich anbieten, bei vielen Erben, unklaren Verhältnissen oder umfangreichem zu sichernden Nachlass.

Eine der häufigsten Formen ist jedoch das sog. Behindertentestament. Hier wird meist dauerhaft durch eine Testamentsvollstreckung der Nachlass verteilt und verwaltet. Ziel ist in der Regel den Zugriff von Sozialleistungsträgern auf das Erbe zu verhindern. In der Betreuung sind hier Ansprüche bei den Testamentsvollstreckter:innen geltend zu machen und Auskünfte einzuholen.

Annahme und Ausschlagung des Erbes

Betreuer:innen sollten bei Eintritt eines Erbfalls bei der von ihnen betreuten Person zunächst das Betreuungsgericht informieren. Sie müssen in der Regel ein Nachlassverzeichnis beim Betreuungsgericht einreichen oder zumindest Auskunft über den Nachlass geben.

Eine Ausschlagung kann nur innerhalb der Annahmefrist erfolgen. Gründe für eine Ausschlagung können vielfältig sein. In der Betreuung ist vor allem auszuschlagen, wenn dies im Interesse der betreuten Person ist, etwa weil das Erbe überschuldet ist. Voll geschäftsfähige betreute Personen können das Erbe eigenständig beim Nachlassgericht ausschlagen.

Schlagen Betreuer:innen stellvertretend die Erbschaft aus, ist dies genehmigungsbedürftig. Dabei ist zunächst die Ausschlagung beim Nachlassgericht zu erklären und gleichzeitig beim Betreuungsgericht die Genehmigung zu beantragen. Die Beantragung der Genehmigung hemmt die Ausschlagungsfrist, sie wird also angehalten. Wird die Genehmigung erteilt, läuft die Frist an der vorherigen Stelle weiter. Bis zum Ablauf der Frist ist der Genehmigungsbeschluss beim Nachlassgericht einzureichen.

Erbenstellung und Nachweis

Zunächst müssen Betreuer:innen den Nachlass ermitteln und sichern. Dies können Sie durch Unterlagen des Erblassers oder die Einholung von Auskünften, tun. Wenn notwendig, muss eine Erbschaftssteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden. Bei nahen Angehörigen bestehen jedoch nicht unerhebliche Freibeträge, eine Steuerpflicht besteht dann nicht. Bei der Abwicklung müssen Betreuer:innen auch die Anordnungen des Erblassers im Testament beachten.

Die Erbenstellung muss in der Praxis häufig nachgewiesen werden, z.B. gegenüber Banken für Auskünfte und den Einzug bestehender Vermögen. Ein Nachweis kann durch einen Erbschein erfolgen. Dieser kann beim Nachlassgericht beantragt werden. In vielen Fällen kann der Nachweis auch auf andere Weise erfolgen. So etwa durch ein notarielles Testament oder in einfachen Fällen auch durch ein eindeutiges, einfaches Testament. In der Regel ist dann jedoch zusätzlich das Eröffnungsprotokoll vorzulegen.

Erben und Leistungsbezug

Beim Bezug von Sozialleistungen sind bei Erbfällen, je nach Leistungsanspruch verschiedene Dinge zu beachten. So kann eine Erbschaft als Vermögen oder als Einkommen anzurechnen sein. Weiter bestehen auch abhängig von bezogenen Sozialleistungen unterschiedliche Freibeträge.

Vor Leistungsbezug ist eine Erbschaft im Leistungsbezug als Vermögen anzusehen.

Im Leistungsbezug ALG II (Harz 4) richtet sich der jeweilige Vermögensfreibetrag nach dem Lebensalter. Kurz gesagt beträgt der Freibetrag 150 € pro Lebensjahr, mindestens 3.100 €. Weitere Beträge können etwa für die Altersvorsorge anerkannt werden.

Bei Leistungsbezug von Grundsicherungsleistungen und der Hilfe zur Pflege gilt ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 5.000 €. Dieselbe Höhe wird auch bei der Bestimmung von Mittellosigkeit in der Rechtlichen Betreuung angesetzt.

Während des Leistungsbezugs ist eine Erbschaft in der Regel als Einkommen anzusehen. Freibeträge gelten bei Erbschaften dann nicht.

Beim Bezug von Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe, SGB IX) sind Erbschaften sowohl vor, als auch während des Leistungsbezugs als Vermögen anzusehen. Dies ist in Berlin in den Ausführungsvorschriften der Eingliederungshilfe, AV EGH Nr. 68, geregelt. Der Freibetrag beträgt dann 150 % der sogenannten jährlichen Bezugsgröße. Aktuell sind dies 59.220 €. Liegt der Wert der Erbschaft mit dem bisherigen Vermögen des Leistungsbeziehers unter dieser Grenze, wird die Erbschaft nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass dieser hohe Freibetrag tatsächlich nur bei Personen gilt, die neben den Teilhabeleistungen keine weiteren Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Es kann also bei gleichzeitigem Bezug von Teilhabeleistungen und Grundsicherungen sein, dass eine Anrechnung bei der Grundsicherung erfolgt.

Bestattungspflichten

In allen Bundesländern gibt es eigene Bestattungsgesetze. Diese können auch inhaltlich sehr unterschiedlich sein. Die Ausführungen beziehen sich hier auf die Berliner Rechtslage nach dem Bestattungsgesetz Berlin.

Bestattungspflichten gelten in folgender Reihenfolge:

- Vertraglich Verpflichtete (z.B. Bestattungsvorsorgevertrag)
- Erbe (o. Miterbe)
- Vater, wenn die Mutter bei der Geburt stirbt
- Unterhaltspflichtige
- Sowie weiter: Ehegatten/Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder, Großeltern.

Bestattungspflichten können auch gelten, wenn das Erbe ausgeschlagen worden ist. Die Bestattungskosten können aber gegen den Nachlass geltend gemacht werden.

Bestattungsbeihilfe

Ist im Einzelfall eine Kostentragung für den Bestattungspflichtigen nicht zumutbar, kann ein Anspruch auf Bestattungsbeihilfe bestehen. Dieses ist eine Leistung nach § 74 SGB XII. Nähere Einzelheiten in Berlin sind in den Ausführungsvorschriften AV-Soz-Bestattungskosten geregelt. Wichtig, zunächst ist immer der Nachlass für die Kostendeckung einzusetzen. Weiter wird im Wesentlichen auf die Einkommens- und Vermögensgrenzen des SGB XII abgestellt. Ein Anspruch kann aber auch bestehen, wenn derzeit keine Leistungen nach SGB XII bezogen werden.

Der Antrag ist beim Bezirksamt zu stellen.

Wichtig! Da in Berlin für Rechtliche Betreuer:innen keine Bestattungspflicht besteht, sollte keine Bestattung in Auftrag gegeben werden. Es können sonst Kosten für die Betreuer:innen entstehen. Anderes gilt nur, wenn Betreuer:innen aus anderen Gründen bestattungspflichtig sind, z.B. weil sie Angehörige sind.

Weitere Informationen zum Behindertentestament

Informationen der Bundesvereinigung der Lebenshilfe zum Behindertentestament

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/behindertentestament>

Es sind auch weiterführende Hinweise und Links vorhanden.



Noch gut zu wissen

Weitere Informationen zum neuen Wohnteilhabegesetz Berlin

<https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/meldungen/2021/Wohnteilhabegesetz-neu.php>

